

VETERINÄRBESCHNEIDUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN („BOV-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Land	I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2a. Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	QR-Code	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Versandort Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument		I.16. Transportunternehmen Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode
			I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode
	I.18. Beförderungsbedingungen	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren		
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer		

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.	Die Rinder ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:	
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.	
	II.1.2.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.	
	⁽²⁾ II.1.3.	Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]	
	II.2.	Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:	
	II.2.1.	Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.	
	⁽²⁾ Entweder:	II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die mit oder ohne Impfung der Rinder frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind.]	
	⁽²⁾ Und/Oder:	II.2.2. Sie sind kastriert.]	
	⁽²⁾ Und/Oder:	II.2.2. Sie sind weniger als 12 Monate alt.]	
	⁽²⁾ Und/Oder:	II.2.2. Es handelt sich um unkastrierte Rinder über zwölf Monate, und sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	⁽²⁾ Entweder:	II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) sind.]	
	⁽²⁾ Und/Oder:	II.2.3. Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	II.2.4.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.	
II.2.5.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.		
II.2.6.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.		
⁽²⁾ II.2.7.	Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]		

EUROPÄISCHE UNION

	<p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p>II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p> <p>II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>²⁾/³⁾II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p>²⁾Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]</p> <p>²⁾Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]</p> <p>²⁾Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]</p> <p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.^{(4)/(5)}</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „<i>Versandort</i>“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.12.: „<i>Bestimmungsort</i>“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.</p> <p>Feld I.17.: „<i>Begleitdokumente</i>“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Feld I.30.: „<i>Identifikationsnummer</i>“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.</p>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (4) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat. (5) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift